

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 45

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Schlusse des Kapitels spricht Herr Oberst H. seine Befriedigung darüber aus, dass aus dem deutschen Reglement die Hackenbildung, Staffeln u. s. w. weggelassen worden seien.

Ein Blick auf das französische Reglement scheint uns nicht ohne Interesse. Merkwürdigerweise haben in der Zeit, wo die Deutschen die Gruppenlinie aufgeben und zur Kette zurückkehren, die Franzosen das Umgekehrte gethan. Früher bildeten letztere die Feuerlinie aus Kettengliedern, welche aus den Leuten je einer ungeraden und geraden Rotte (den camarades de combat) bestanden. Jetzt haben sie die Gruppenlinie mit veränderlichen Abständen angenommen.

In der Regel werden die Gruppen erst geschlossen auseinander gezogen. Es kann aber auch sofort in Tirailleurformation übergegangen werden.

Das Ausbrechen ist auf jede beliebige Gruppe möglich, ebenso das Besammeln.

Die Feuer werden auf Befehl des Sektionschefs eröffnet und von den Gruppenchefs kommandirt.

Dem Sektionschef ist es überlassen, nur einzelne Gruppen zum Feuern zu beordern.

Die Feuerarten sind Schützenfeuer (feu à volonté), Salvenfeuer, Schnellfeuer (feu rapide) mit Einzelladung und Repetirfeuer. Einzelnfeuer durch die bessern Schützen. In letzterem Fall kann Zahl und Feuerschnelligkeit vermehrt und vermindert werden. Der Gruppenchef kann auch die Zahl der zu verfeuernden Patronen für alle Schützen bestimmen.

Dem Sektionschef fällt zu, Ziel, Distanz, Feuerart und, wenn nöthig, die Zahl der Patronen zu bestimmen.

Ueber die Gefechtsordnung der Kompagnie wird gesagt: Diese ändere sich, je nachdem die Kompagnie allein oder in höherem Verbande auftrete. Im Bataillonsverbande gliedert sie sich in Schützenkette und Unterstützung; in der selbstständigen Kompagnie in Schützenkette, Unterstützung und Reserve.

Das Gefecht der Kompagnie im Bataillonsverband und die allein kämpfende Kompagnie in Angriff und Vertheidigung und im Kampf mit andern Waffen, bei Ortsgefechten wird noch eingehender behandelt.

Beachtenswerth ist folgende Stelle: „Um den Angriff und die Vertheidigung der Artillerie üben zu lassen, supponirt der Bataillonskommandant die Besetzung einer Stellung durch Artillerie und markirt die Geschütze durch Flaggen. Er bezeichnet eine Kompagnie als Bedeckung und lässt sie von den andern an greifen.“

Wir gestehen, wir ziehen es vor, wenn Belehrungen über den Vorgang bei der Instruktion

und für das Benehmen im Gefecht, statt in dem Exerzierreglement, in einer besondern Anleitung gegeben werden. Die Bestimmungen des Reglements müssen zur unveränderlichen Richtschnur dienen. Für die Methode der Ausbildung und das Benehmen im Gefecht muss der geistigen Thätigkeit des militärischen Lehrers und Führers ein freier Spielraum gegeben werden. Die feste Vorschrift, die Schablone, kann die freie geistige Thätigkeit nicht ersetzen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausbildung der Infanterie im Schiessen, von v. Brunn, Major und Bataillons-Kommandeur im Grenadier-Regiment Nr. 2. Dritte Auflage. Mit Figuren und 2 Figurentafeln. Berlin 1889, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. gr. 8° 201 S. Preis Fr. 4.

Das Buch ist sehr geeignet, in gründlicher Weise mit der Art, wie die Schiessausbildung in der deutschen Armee betrieben wird, bekannt zu machen. Wer sich für den wichtigen Gegenstand interessirt, dem kann die Arbeit bestens empfohlen werden. Δ

Guerre de 1870—1871. Paris. Le quatre — Septembre et Chatillon 2 Septembre — 19 Septembre, avec quatre cartes des opérations militaires par Alfred Duquet. Paris, C. Charpentier et Comp., Editeurs, 11 Rue de Grenelle. 1890. Pages 352.

Das patriotische Werk sucht zu beweisen, dass die Deutschen ihre grossen Erfolge nicht einem besondern Verdienst, sondern Verhältnissen zu verdanken haben, welche sich künftig nicht mehr bieten werden.

In der Einleitung beleuchtet der Autor seinen Standpunkt. Das 1. Kap. handelt vom Sturz des Kaiserreichs und gestattet einen Einblick in die damaligen innern Verhältnisse von Frankreich. Das 2. Kap. betrachtet den Vormarsch der deutschen Truppen nach Paris durch die französische Brille, bekrittelt vielfach deren Operationen, lobt den Rückzug des Generals Vinoy von Mézières nach Paris als vorzügliche Leistung. Das 3. Kap. gibt die Biographie einiger Mitglieder der Regierung de la défense nationale und bespricht deren Thätigkeit oder Unthätigkeit resp. Unfähigkeit. Das 4. Kap. beschreibt das Gefecht von Chatillon, gibt viele interessante Details und sagt den Franzosen bittere Wahrheiten. Das 5. Kap. erzählt eingehend die Zusammenkunft J. Favre's mit Bismarck in Ferrières und zieht deren Folgen. Das 6. Kap. erklärt die topographische Lage von Paris, seine permanenten und provisorischen Befestigungen, die Quantität und Qualität seiner Vertheidiger,

seine Hilfsmittel jeglicher Art. Die Thätigkeit des Ministeriums von Palicao wird der Unthätigkeit des Ministeriums der défense nationale gegenüber gestellt. Den Schluss bilden Belege.

§§

Eidgenossenschaft.

— (Ueber das neue Gewehr) findet eine Korrespondenz in Nr. 281 des „Bund“ es nothwendig aufmerksam zu machen, dass die ersten neuen Gewehre, welche am Ende der Instruktorenschule nach Wallenstadt geliefert wurden, von der eidgenössischen Waffenfabrik und nicht von der Fabrik in Neuhausen herrührten, wie die „Schw. M. Z.“ in Nr. 40 behauptet habe. — Geschähe nichts Böseres! — Die gleiche Korrespondenz sagt: Die eidgenössische Waffenfabrik wurde auch mit der Lieferung der 150,000 Gewehre ausschliesslich betraut. Für Lieferung von Einzeltheilen zum Gewehr an die eidgenössische Waffenfabrik hat das schweizerische Militärdepartement Verträge abgeschlossen mit zirka dreissig grössern und kleinern schweizerischen Etablissements.

Zürich. (Die Untersuchung gegen die Lieferanten Nievergelt und Stehl) ist, wie Nr. 40 berichtet wurde, eingestellt worden. Die „N. Z. Z.“ (in Nr. 304 d. Bl.) berichtet darüber:

„Gegen zwei Fouragelieferanten in Zürich wurde wegen Gewichtsbetrug, begangen vom 3. bis 10. Mai 1890 anlässlich der Kavallerie-Rekrutenschule II Zürich Strafuntersuchung geführt. Es wurde nämlich am 10. Mai bemerkt, dass die drei zum Abwägen von Hafer, Heu und Stroh von den Lieferanten benutzten Waagen nicht recht spielten. Nach dem Gutachten des Eichmeisters war die eine im Jahre 1886 geeicht, die andere im Jahre 1887; die Eichung sollte bekanntlich alle zwei Jahre statthaben; bei dem einen Waagehalter waren fast keine Schwingungen mehr, bei der zweiten Waage fehlte am Regulator eine Stellschraube; eine dritte Waage zeigte gar keine Eichung; ein Kilogrammgewichtstein hatte keine Bleieinlage, war 153 Gramm zu leicht und es wurde bei jeder Wägung an die Truppe über ein Kilo zu wenig abgegeben. Die von der Bezirksanwaltschaft Zürich geführte langwierige Untersuchung führte zu keiner Anklage wegen Betruges, wohl aber wurden im Oktober d. Js. die Angeklagten vom Statthalteramt Zürich wegen Polizeübertretung mit einer hohen Polizeibusse belegt.“

Um die Richtigkeit des Gewichtes von Lieferungen kontrolliren zu können, sollten auf jedem Waffenplatz geeignete Waagen nicht fehlen. Es kann sonst lange dauern, bis ein Zufall die Unrichtigkeit des Gewichtes erkennen lässt. Es ist nicht der erste Fall von Konstatirung unrichtiger Gewichte, welcher vorgekommen. — Das Nachwägen von Brod und Fleisch ist nicht weniger nothwendig als das von Hafer und Heu.

Lugano. Herr Oberstlieut. Bühlmann hat am 29. Oktober an Herrn Schobinger, Militär-Direktor des Kantons Luzern, telegraphirt: „Die Zeitungsberichte über die Vorfälle vom 27. dies sind durchaus unwahr. Das Bataillon 42 hat eine musterhafte Haltung beobachtet.“

Lugano. (Der Ueberfall einer Patrouille) am 28. Oktober wird im „Vaterland“ folgendermassen dargestellt: „Um 8 Uhr Abends marschirte Wachtmeister Villiger mit einer Patrouille befehlsgemäss über den Hauptplatz. Vor dem Café Centrale stellten sich nun eine Anzahl junge

Leute der Patrouille in den Weg, um denselben den Durchmarsch zu verwehren. Der Patrouillenführer forderte die Leute auf, Platz zu machen. Pfeifen und Brüllen war die Antwort. Als eine nochmalige Aufforderung ebenfalls erfolglos war, fällte die Mannschaft die Gewehre, um sich den Durchpass zu erzwingen. Ein Mann aus dem Publikum versetzte in diesem Augenblick einem Soldaten einen schweren Schlag auf den Kopf, so dass dieser wankt und sein Gewehr fallen lässt, worauf der Unteroffizier den Befehl zur Verhaftung des Angreifers ertheilt. Das war nun das Signal zum Angriff. Mit Hurrah warf sich nun die Menge auf die 12 Mann und begann sie mit Stiletstöcken, Steinen und Todtschlägern zu bearbeiten, dass man glauben musste, keiner der Soldaten werde mit dem Leben davon kommen. Zu 4 und 5 Mann warfen sie sich auf je einen Soldaten und hängten sich an die Gewehre, so dass die Soldaten sich absolut nicht mehr wehren konnten. Im Nu waren zwei Gewehre zerschlagen, die Säbelbajonnette in der Mitte zerbrochen und die Kolben zertrümmert.“ Der „Winterth. Landbote“ fügt dieser Darstellung bei: „Wir finden nun, es wäre endlich an der Zeit, mit den Tessinern von Bundes wegen ein ernsthaftes Wort zu reden. Die amtliche Untersuchung über die Vorfälle ist angeordnet und wenn dieselbe die Thatsächlichkeit ergibt, dass eidgenössische Truppen in der angegebenen Weise misshandelt wurden, so soll strenge Strafe eintreten. Man ist dies dem Rechte, den misshandelten Soldaten, der Autorität der Bundesintervention und dem schweizerischen Namen vor dem Auslande schuldig. Man soll endlich einmal den Herren Tessinern den Meister zeigen und den unruhigen Orten einige Bataillone schweizerischer Truppen zur Einquartirung in die Häuser auferlegen. Es wird dann schon bessern.“

Eine Bemerkung möge noch gestattet sein. Kleinere Patrouillen eignen sich wohl zur Kontrolle von Posten und zum Einziehen von Erkundigungen. Bei aufgeregten Volksmassen erscheinen sie nur in unmittelbarer Nähe der Truppen anwendbar, um einzelne Anführer oder Hauptschreier herauszuholen. Patrouillen, welche die Volksmassen durchschreiten oder zertheilen sollen, laufen Gefahr überwältigt zu werden, wenn sie nicht mindestens Sektions- besser aber Pelotonsstärke haben. Isolierte Schildwachen werden am besten eingezogen. Schildwachen, Ablösungen u. s. w. sollten das Magazin gefüllt haben. — Wenn sie es nicht brauchen, desto besser, aber in unruhigen Zeiten schadet zu viel Vorsicht nicht, aber das Gegentheil kann zu traurigen Erfahrungen führen.

Waadt. Am 15. Oktober veröffentlichte die „Revue“ einen anonymen, an Oberst Cérésolle gerichteten Brief, durch welchen letzterem mitgetheilt wird, Nationalrath Ruffy sage über ihn, es seien ihm über 60,000 Fr. von einem reichen Fabrikanten in Ormont ausbezahlt worden, damit er seinen Sohn zum Offizier befördere. Die Herren Ruffy und Cérésolle haben gegen den Verfasser des Briefes sofort Strafanzeige wegen Verleumdung eingegeben. Der betreffende Fabrikant hat seither in den Zeitungen erklärt, dass er mit Herrn Oberst Cérésolle nie in irgend einer Geschäftsverbindung gestanden habe. — Es scheint übrigens, dass der Briefschreiber gar nicht gewusst habe, dass der Kreisinstruktor das Fähigkeitszeugniss ausstellt, der Divisionär dasselbe bloss visirt und der Kanton die Offiziere ernennt. 60,000 Fr. wäre übrigens ein grosser Preis für ein Lieutenants-Brevet und sehr geeignet, unsere Lieutenants stolz zu machen. In England ist zur Zeit des Stellenkaufes der Preis ohne allen Vergleich niedriger gewesen.